

mußte, gänzlich unbekannt mit dem wahren Umfange jener Vollmacht oder jenes Schuzes waren, welchen sie unter königlicher Verleihung nachsuchten; er fand sie öfters durchaus ununterrichtet über die Bedingungen, unter welchen sie sich hierüber sicher stellen konnten. In einigen Fällen hatte diese Unwissenheit bereits ehe, als er zu Rathe gezogen wurde, solche Fehler veranlaßt, denen in der Folge nimmermehr abgeholfen werden konnte. Er hat daher in folgender gedrängter Abhandlung versucht, eine so einfache, deutliche und faßliche Anleitung zusammenzustellen, daß ihm jedes Mißverständniß hierüber beinahe unmöglich zu seyn scheint, und jeder, der ein Patent sucht, sich darnach vor Schaden zu hüten wissen wird. Indem man hier über jene Punkte unterrichtet wird, welche man in aller Strenge zu beachten hat, wird man sich nicht bloß die Erlangung des Patentcs erleichtern, sondern auch das erlangte Patent vollkräftig und gültig machen. Der Verfasser hat, bei Berücksichtigung dieses Zweckes, sorgfältig vermieden, eine weitläufige Abhandlung über diesen Gegenstand zusammenzutragen; denn er ist überzeugt, daß bloß ein einfacher und deutlicher Unterricht hier nöthig ist, und aller gelehrte Prunk hier nur eitles Gepränge und unnützer Wortkram seyn würde. Es kann hier nimmermehr der Zweck seyn, jeden Erfinder in den Stand zu setzen, sein Patent selbst anzufuchen und zu betreiben; im Gegentheile soll er nur auf die technischen Schwierigkeiten, die hierbei Statt finden, aufmerksam gemacht werden, und die Nothwendigkeit einsehen lernen, sich des geeigneten Rathes solcher Personen zu bedienen, die über diesen Gegenstand praktische Erfahrung besitzen. Vor Allem bedarf er des Beistandes bei Abfassung einer gehörigen Erklärung (Specification), damit er nicht, statt Schuz für das Privilegium zu erhalten, welches er ansucht, sich mit einer bloßen Form täuscht, und anderen einen Weg zeigt, welchen sie bloß einschlagen dürfen, um zu allen jenen Vortheilen zu gelangen, die seine Talente geschaffen und seine Arbeiten zur Reife gebracht haben.

II. K a p i t e l.

Ueber die Klugheit der Ertheilung der Patente, und der öffentlichen Bekanntmachung der Erklärung derselben.

Mehrere einsichtsvolle Männer haben gezweifelt, ob es klug gethan sey, Patente zu ertheilen; unter diesen zeichneten sich vorzüglich die beiden letzten Ober-Richter auf der k. Hofge-